Stadt/Gemeinde

Stadt Blumberg

PLZ, Ort, Datum

78176 Blumberg, den 16.04.2019

Telefon, Durchwahl (Nbst.)	Telefax
07702/51-165	51177
Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Herr Graf	

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

632.6 15/2019

Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen gemäß § 53 Abs. 3 LBO

Baugrundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)

78176 Blumberg-Kommingen, Hegaustraße 21 und 23 (

Gemarkung	Flur	Flurstück(e) Nr.
Blumberg - Kommingen	./.	22 und 23

Sehr geehrter Herr Rösch,

Ihre nach dem Kenntnisgabeverfahren erforderlichen –restlichen- Unterlagen sind bei uns am

Datum

15.04.2019 eingegangen.

Die Unterlagen sind -jetzt- vollständig im Sinne des § 1 Abs. 3 LBOVVO.

☒ [1] Die Bauvorlagen sowie evtl. Anträge nach § 51 Abs. 5 LBO haben wir an die zuständige Baurechtsbehörde weitergeleitet:

Bezeichnung und Anschrift der Behörde

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen

Hinweis

Mit der Ausführung des Vorhabens darf

2 Wochen nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn die Angrenzer schriftlich zugestimmt haben und diese Zustimmungserklärungen vorliegen (§ 59 Abs. 4 Nr. 1 LBO).

1 Monat nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Angrenzer **nicht** vorliegt (§ 59 Abs. 4 Nr. 2 LBO).

Bitte geben Sie bei Baubeginn an der Baustelle an: Die Bezeichnung des Vorhabens, den Namen und die Anschrift des Planverfassers und des Bauleiters sowie den Namen, die Anschrift und die Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten (grüner Punkt).

Mit den Bauarbeiten darf nur dann begonnen werden, wenn

bei Gebäuden bzw. Bauteilen, die von einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung betroffen sind, durch die Baurechtsbehörde dem Antrag entsprochen wurde,

der Baurechtsbehörde vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung eines Prüfingenieurs vorgelegt wurde, sofern nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung erforderlich ist,

Grundriss und Höhenlage der Gebäude auf dem Baugrundstück von einem Sachverständigen festgelegt wurde, soweit nichts anderes bestimmt ist,

dem Bezirksschornsteinfegermeister die technischen Angaben über die Feuerungsanlage vorgelegt wurden,

die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 (3) Denkmalschutzgesetz bzw. weitere Genehmigungen vorliegen, soweit diese erforderlich sind,

die Genehmigungen nach §§ 144, 169 (1) und 173 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen.

Unterschrift	Anlagen	
Thomas Graf, Bauverwaltung	1 Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren	Blatt 1 blau = Bauherr Blatt 2 gelb = Planverfasser Blatt 3 rosa = z. d. A. Blatt 4 weiß = Baurechtsbehörde Blatt 5 altgold = Finanzamt Blatt 6 grün = Berufsgenossensch.

[1] soweit die Gemeinde nicht Baurechtsbehörde ist